

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand Juni 2020

I. Vertragsabschluss

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen; den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie werden auch mit der Durchführung eines Vertrages nicht von ATLAS akzeptiert.
2. Bestellungen können von ATLAS widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Lieferanten zugeht, bevor seine Annahmeerklärung ATLAS zugegangen ist. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von der Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn ATLAS auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen und dieser sodann gegenüber dem Lieferanten schriftlich zugestimmt wurde.
3. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, finden die Incoterms 2010 (Klausel DDP, „geliefert, verzollt, Bestimmungsort“, s. Ziffer 5.1) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Ausdrücklich und schriftlich zu vereinbarende Voraus- und Anzahlungen durch ATLAS, welche mehr als € 5.000,00 betragen, erfolgen nur gegen Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen und auf erstes Anfordern zu erfüllenden Bürgschaft in entsprechender Höhe seitens einer deutschen Großbank oder Sparkasse, welche auch auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages verzichtet.

II. Hauptpflichten

1. ATLAS ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. ATLAS wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird ATLAS die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) nach Zugang der Mitteilung nach S. 1 bekanntgeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernden Waren ATLAS zu übergeben und ihr das unbedingte Eigentum daran zu übertragen.
3. Die Vertragspartner sind sich bereits mit dem Zustandekommen des Vertrages unwiderruflich darüber einig, dass das Eigentum an den zu übergebenden Waren spätestens mit der Bezahlung auf ATLAS übergeht.
4. In den Fällen, in denen ATLAS die vereinbarte Vergütung vor der Übergabe der Waren entrichtet, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe zum Zwecke des Eigentumsübergangs wie folgt ersetzt:
(1) Ist der Lieferant bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen später, so werden diese für ATLAS bereitgestellt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ATLAS verwahrt. Ist der Lieferant lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend.
(2) Ist noch ein Dritter im Besitz der Waren oder der für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen ATLAS und dem Lieferanten dadurch ersetzt, dass der Lieferant ATLAS bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer abtritt. ATLAS nimmt diese Abtretung an.
5. Falls ATLAS vor der Übergabe der Waren nicht die ganze Vergütung, sondern nur einen Teilbetrag bezahlt hat, gilt das unter II.3 Ausgeführte mit der Maßgabe, dass ATLAS dann nur einen Miteigentumsanteil an den Waren oder deren Vormaterialien erwirbt. Die Größe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, in dem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Preis der Waren steht.

III. Lieferzeit

1. Die von ATLAS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Enthält die Bestellung keine Angaben über Lieferfristen, so hat der Lieferant die Pflicht, einen frühesten und einen spätesten Anlieferungsstermin zu benennen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ware innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten zu liefern.
2. Eine vorzeitige Anlieferung ist ohne ausdrückliche Freigabe durch ATLAS nicht zulässig.
3. Kann die nach III.1 maßgebende Lieferfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies ATLAS unverzüglich und unter Nennung des nächstmöglichen Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Lieferschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, ATLAS unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.
4. Die Haftung des Lieferanten ist nicht begrenzt.

IV. Vertragsstrafen

1. Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann ATLAS eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises der vom Verzug betroffenen Waren verlangen.
2. Die Vertragsstrafe nach IV.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Verzug kommt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach IV.1 ist hierauf jedoch anzurechnen. Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe trotz Annahme der Lieferung zu verlangen, kann auch noch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung erklärt werden.

V. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort ist der von ATLAS angegebene Bestimmungsort.
2. Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von ATLAS zulässig.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung einer Lieferung geht erst mit der Übergabe auf ATLAS über. Dies gilt auch dann, wenn das Eigentum an den zu übergebenden Waren schon vorher auf ATLAS übergegangen ist. Die Verschaffung mittelbaren Besitzes ist für den Gefahrübergang unerheblich.

VI. Rechte bei Mängeln

1. Abweichend von § 377 HGB kann ATLAS etwaige Mängel der Produkte auch dann noch geltend machen, wenn die Produkte bei Lieferung oder durch Gebrauch angenommen werden. ATLAS untersucht die Produkte bei Lieferung nur hinsichtlich der gelieferten Art (Identifikationsuntersuchung), Menge, offensichtlicher Transportschäden und anderer offensichtlicher Fehler. ATLAS wird Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch Mitteilung an den Lieferanten rügen.
2. Als Nacherfüllung kann ATLAS nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat alle zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen.
3. Die Nacherfüllung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung ist ATLAS insbesondere dann unzumutbar, wenn der Lieferant die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und ATLAS im Vertrag den Fortbestand ihres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.
4. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Erhalt der Lieferung durch ATLAS, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
5. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ATLAS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ATLAS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.
6. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten.
7. Die Mängelhaftung des Lieferanten ist nicht begrenzt.

VII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an ATLAS gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an ATLAS gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

VIII. Rechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern verletzt werden, in denen der Lieferant produziert oder produzieren lässt oder in die der Lieferant Lieferungen vornimmt. Wird ATLAS insoweit von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ATLAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ATLAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies schließt angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ein. Unbeschadet dieses Freistellungsanspruches ist ATLAS berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

IX. Vergütung und Zahlung

1. Rechnungen müssen die Bestellnummer von ATLAS, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten. Rechnungsduplikate sind als solche zu bezeichnen. Fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen werden zurückgesandt.
2. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung und dem Eingang aller bestellten Waren, sofern diese mangelfrei sind. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit diesem Zeitpunkt.
3. Ohne gesonderte Vereinbarung erfolgen Zahlungen als Überweisung dreißig (30) Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang netto. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen entsprechend nach Rechnungseingang.
4. Skontofristen beginnen mit dem Eingang der Rechnung bei ATLAS. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags maßgebend. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden.

X. Gewerbliche Rechte und Know-how

1. Von ATLAS dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtsinhaberschaft von ATLAS. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von ATLAS an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.
2. Die in X.1 genannten Rechte, Unterlagen und Gegenstände sind unverzüglich und unaufgefordert an ATLAS zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

XI. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung der gegen ATLAS gerichteten Forderung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.
2. Das Recht von ATLAS gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, ist nicht auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen von ATLAS beschränkt.
3. Wegen nicht konnexer Forderungen hat der Lieferant kein Zurückbehaltungsrecht.

XII. Konfliktfreie Materialien, Gefährliche Stoffe, Sonstiges

1. Der Lieferant wird alle Anforderungen des Artikel 1502 des für ATLAS geltenden US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes einhalten. Insbesondere muss der Lieferant in der Lage sein zu erläutern, wo er Gold, Zinn, Tantalum und Wolfram bezogen hat, unter Beleg der kompletten Lieferkette entsprechend den Anforderungen des Dodd-Frank-Gesetzes. Alle Lieferungen nach dem 31. Dezember 2014 müssen konfliktfrei sein im Sinne des Dodd-Frank-Gesetzes.
2. Alle Lieferungen des Lieferanten müssen alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der deutschen, europäischen und US-amerikanischen Regeln, über die Vermeidung gefährlicher Stoffe, unter Einschluss der EU-Richtlinie mit Bezug auf ROHS in der bei Lieferung geltenden Fassung, einhalten.
3. Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle schriftlicher Vereinbarung.
4. Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von ATLAS.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG). Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.
2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. ATLAS ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Staates, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.
3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien werden dann eine zulässige Ersatzregelung finden, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.